

Gebührenordnung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und des § 5, Abs. 2, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstands-gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. De-zember 2012 (GVBl. I S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 folgende

Gebührenordnung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg Eder) für das Personenstandswesen

beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Frankenberg (Eder) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2

Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung:	Gebühr:
Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	70,-- €
Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	30,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40,-- €
Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
in den Amtsräumen	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,-- €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140,-- €
außerhalb der Amtsräume	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,-- €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,-- €
bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 50,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 70,-- €

wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarung vorgesehen ist gebührenfrei

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer 50,-- €

Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG 40,-- €

Beurkundung

einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG 100,-- €

einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG 100,-- €

einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG 100,-- €
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG 50,-- €

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung

zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG 30,-- €

zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG 30,-- €

zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG, 30,-- €

zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält gebührenfrei

Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45 a PStG 30,-- €

Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV 15,-- €

Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV

Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG 15,-- €

Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG 10,-- €

Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,-- €
für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €
Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15,-- €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	15,-- €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei

§ 3

Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 4

Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z. B. Schulscheune Louisendorf, Kapitelsaal des Klosters Haina, Stadtverwaltungen Gemünden (Wohra) und Rosenthal, Gemeindeverwaltung Haina (Kloster), o. ä., weitere Zuschläge festzusetzen.

Stammbücher werden zum jeweiligen Einkaufspreis weiterberechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankenberg, den 19.12.2019

Der Magistrat
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Bürgermeister